

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 16. April 2021

5630 a: Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheit Diego Bonato,
Stefan Schmid, Erika Zahler,
Christina Zurfluh Fraefel

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Mai 2020 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern, soweit der Kanton nach der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes zuständig ist.

B. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Voraussetzungen

§ 2. ¹ Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- a. im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
- b. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen,

Minderheit Silvia Rigoni, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Karin Joss, Davide Loss (in Vertretung von Nicola Yuste), Sibylle Marti

lit. a streichen.

lit. b und c werden zu lit. a und b.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

c. wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen nach § 6 erfüllen.

² Die Gemeinde kann im Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichten.

Verfahren

§ 3. ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde ein.

² Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

³ Bürgerinnen und Bürger eines anderen Kantons erwerben mit dem Gemeindebürgerrecht zugleich das Bürgerrecht des Kantons Zürich.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

C. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Grundsatz

§ 4. ¹ Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen nach der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes und die ergänzenden Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.

² Kanton und Gemeinden können die Einbürgerung von gut integrierten Ausländerinnen und Ausländern fördern.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Kantonale Voraussetzungen

a. Aufenthaltsdauer

§ 5. ¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen sich im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhalten.

² Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, genügen zwei Jahre Aufenthalt im Kanton.

Minderheit I in Verbindung mit Abs. 2 Sonja Gehrig, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Karin Joss, Davide Loss (in Vertretung von Nicola Yuste), Sibylle Marti, Silvia Rigoni

§ 5. ¹ ...

... seit zwei Jahren im Kanton aufhalten.

Folgeminderheit zu Abs. 1 Sonja Gehrig, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Karin Joss, Davide Loss (in Vertretung von Nicola Yuste), Sibylle Marti, Silvia Rigoni

Abs. 2 streichen.

Minderheit II Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

§ 5. ¹ ...

... seit vier Jahren in der Gemeinde aufhalten.

Minderheit Michael Biber, Diego Bonato, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

Abs. 2 streichen.

Minderheit III Michael Biber, Diego Bonato, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

§ 5. ¹ ...

... seit zwei Jahren in der Gemeinde und seit drei Jahren im Kanton aufhalten.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

b. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

§ 6. ¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllen.

² Der für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen massgebende Zeitraum beginnt fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und endet mit dem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Minderheit I Silvia Rigoni, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Karin Joss, Davide Loss (in Vertretung von Nicola Yuste), Sibylle Marti

Abs. 1 streichen.

¹ Der massgebende Zeitraum für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach dem Bundesrecht beginnt ...

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Minderheit II Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

² ...

... beginnt zehn Jahre vor Einreichung des Gesuchs ...

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

c. Beachtung der Strafrechtsordnung

§ 7. Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer Strafe oder Massnahme verurteilt wurden, werden nicht eingebürgert, wenn

- a. im Strafregister ein Eintrag besteht, der für die kantonale Behörde einsehbar ist und der gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Einbürgerung ausschliesst, oder
- b. die Verurteilung nach dem Jugendstrafrecht im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs
1. weniger als fünf Jahre zurückliegt, wenn sie wegen eines Verbrechens erfolgte,

Minderheit in Verbindung mit Untermarginalien d

und e Sibylle Marti, Urs Diet-schi, Michèle Dünki-Bättig, Davide Loss (in Vertretung von Nicola Yuste), Silvia Rigoni

c. streichen.

§ 7 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

2. weniger als zwei Jahre zurückliegt, wenn sie wegen eines Vergehens erfolgte.

d. Deutschkenntnisse

§ 8. ¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen fähig sein, sich im Alltag in Wort und Schrift nach den Vorgaben des Bundesrechts in deutscher Sprache zu verständigen.

Folgeminderheit zu Unter-marginalie c Sibylle Marti, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Davide Loss (in Vertretung von Nicola Yuste), Silvia Rigoni

d. wird zu c.

Minderheit Diego Bonato, Michael Biber, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

§ 8. ¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen mündliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

² Der Nachweis nach Abs. 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule mit deutscher Unterrichtssprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe mit deutscher Unterrichtssprache abgeschlossen hat,
- d. im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II mit deutscher Unterrichtssprache besucht oder
- e. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

³ Der Sprachnachweis muss sich auf einen Sprachtest abstützen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

e. Grundkenntnisse der hiesigen Verhältnisse

§ 9. ¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Bund und Kanton sowie über Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeindewesen verfügen.

² Der Nachweis nach Abs. 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

Folgeminderheit zu Untermarginalie c

Sibylle Marti, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Davide Loss (in Vertretung von Nicola Yuste), Silvia Rigoni

e. wird zu d.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

- a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I,
- b. eine Ausbildung in der Schweiz auf Sekundarstufe II abgeschlossen hat,
- c. im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz besucht oder
- d. einen Grundkenntnistest erfolgreich absolviert hat.

³ Der Grundkenntnistest muss anerkannten Kriterien für Testverfahren genügen. Er kann mündlich oder schriftlich absolviert werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Verfahren

a. Gesuch

§ 10. ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch bei der für das Bürgerrechtswesen zuständigen Direktion (Direktion) ein.

² Sie leisten einen Kostenvorschuss, der den Aufwand des Verfahrens gemäss § 11 Abs. 1 deckt. Wird der Kostenvorschuss nicht innert Frist geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

³ Wer nicht im Zivilstandsregister erfasst ist, muss vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs seinen Personenstand beim Zivilstandsamt registrieren lassen.

Minderheit Sibylle Marti, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bätting, Davide Loss (in Vertretung von Nicola Yuste), Silvia Rigoni

Abs. 2 streichen.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheit in Verbindung mit Untermarginalie b–e

Michael Biber, Diego Bonato, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

b. Mitwirkungspflicht

§ 10 a. ¹ Die Bewerberinnen und Bewerber sind zur Mitwirkung verpflichtet.

² Die zuständige Behörde setzt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Frist zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht und weist auf die Säumnisfolgen hin.

³ Sie weist das Gesuch ab, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht in unentschuldbarer Weise nicht nachkommt.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Folgeminderheit zu Unter-marginalie b

Michael Biber, Diego Bonato, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

b. wird zu c.

b. Prüfung durch die Direktion

§ 11. ¹ Die Direktion prüft nach der Einreichung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a. die Unterlagen vollständig eingereicht hat,
- b. die Niederlassungsbewilligung besitzt,
- c. die Anforderungen des Bundes und des Kantons an den Aufenthalt erfüllt,
- d. keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet,
- e. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt,
- f. die Strafrechtsordnung beachtet.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheit in Verbindung

Abs. 4 Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

² Die Direktion holt zur ergänzenden Prüfung der Voraussetzung nach Abs. 1 lit. d einen Bericht ein über allfällige Einträge der Bewerberin oder des Bewerbers im Datenbearbeitungs- und Informationssystem der Kantonspolizei.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

² Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, gibt die Direktion der Bewerberin oder dem Bewerber die Gelegenheit, das Gesuch zu ergänzen oder zurückzuziehen. Kommt diese oder dieser der Aufforderung nicht nach, weist die Direktion das Gesuch ab.

Folgeminderheit zu Abs. 2

Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

⁴ ...
... das Gesuch zusammen mit dem Bericht nach Abs. 2 an die Gemeinde.

³ Sind alle Voraussetzungen erfüllt, überweist die Direktion das Gesuch der Wohnsitzgemeinde.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Folgeminderheit zu Unter-marginalie b

Michael Biber, Diego Bonato, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

c. Prüfung durch die Gemeinde

§ 12. 1 Die Gemeinde prüft nach der Überweisung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a. über einen Nachweis der Deutschkenntnisse nach § 8 Abs. 2 verfügt,
- b. über einen Nachweis der Grundkenntnisse nach § 9 Abs. 2 verfügt,
- c. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt,
- d. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt,
- e. die Werte der Bundesverfassung respektiert,

c. wird zu d.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

- f. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt,
- g. die Integration von Familienmitgliedern fördert.

Minderheit Diego Bonato, Michael Biber, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

² Sie kann bei der Gemeinde- oder der Kantonspolizei zusätzliche Auskünfte einholen, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. e oder g erfüllt sind.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

² Die Gemeinden berücksichtigen die Situation von Personen angemessen, welche die Integrationskriterien nach Abs. 1 aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschweren Bedingungen erfüllen können.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

d. Erteilung des Bürgerrechts

§ 13. ¹ Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

² Die Direktion entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

³ Nach der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung durch den Bund trifft die Direktion den Einbürgerungsentscheid, mit dem das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht erworben werden.

⁴ Sie trifft den Einbürgerungsentscheid erst, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sämtliche Gebühren bezahlt hat.

Folgeminderheit zu Unter-marginalie b

Michael Biber, Diego Bonato, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

d. wird zu e.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

e. Rechnungstellung und Inkasso

§ 14. Die Direktion ist zuständig für die Rechnungstellung und das Inkasso der Gebühren für die Entscheide des Kantons und der Gemeinde.

Folgeminderheit zu Unter-marginalie b

Michael Biber, Diego Bonato, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

e. wird zu f.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

D. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Schweizer Bürgerrecht

§ 15. Die Direktion entscheidet über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

Kantons- und Gemeindebürgerrecht

§ 16. ¹ Der Gemeindevorstand oder eine Kommission entscheiden über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² Bürgerinnen und Bürger werden auf Gesuch aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen, wenn sie das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzen oder ihnen dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist.

³ Mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird die gesuchstellende Person zugleich aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen, sofern sie kein weiteres Bürgerrecht einer Zürcher Gemeinde besitzt.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

E. Gemeinsame Bestimmungen

Aufsicht

§ 17. ¹ Die Direktion beaufsichtigt die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz.

² §§ 167–169 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sind anwendbar.

Bearbeiten von Personendaten

§ 18. Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten sowie die besonderen Personendaten über:

- a. die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- b. die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,
- c. die Gesundheit, soweit die Daten für die Anwendung von § 12 Abs. 2 erforderlich sind.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Elektronische Abwicklung des Verfahrens

§ 19. ¹ Kanton und Gemeinden wickeln die Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern über eine Applikation ab, die von der Direktion betrieben wird.

² Die Verfahren mit den Bewerberinnen und Bewerbern können elektronisch abgewickelt werden, wenn diese dazu ihre Einwilligung geben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Gebühren

§ 20. ¹ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten des Kantons.

² Die Gemeinden regeln die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten der Gemeinden.

³ Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr.

⁴ Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr.

Minderheit I Sibylle Marti, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Davide Loss (in Vertretung von Nicola Yuste), Silvia Rigoni

§ 20. Kanton und Gemeinden erheben für Verfahren nach diesem Gesetz keine Gebühren.

Abs. 2–4 streichen.

Minderheit II Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

Abs. 3 streichen.

Abs. 4 streichen.

Minderheit III Silvia Rigoni, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Karin Joss, Davide Loss (in Vertretung von Nicola Yuste), Sibylle Marti

³ ...

... zahlt keine Gebühr.

Abs. 4 streichen.

Minderheit IV Michael Biber, Diego Bonato, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

Abs. 4 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nichtrückwirkung

§ 21. Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, ist das bisherige Recht anwendbar.

Anpassung des kommunalen Rechts

§ 22. ¹ Gemeinden, die in der Gemeindeordnung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer zwei Organe vorsehen, bezeichnen dafür innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein einziges Organ.

² Bis zu dieser Anpassung gilt folgende Regelung:

- a. Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die

1. in der Schweiz geboren sind oder

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

2. während insgesamt mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz in einer Landessprache besucht haben.
- b. In allen übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament zuständig.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 23. Das Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Sibylle Marti, Zürich; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüslikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Jessica Graf.